

**Erscheint**  
wöchentlich drei  
Mal und zwar  
Dienstags,  
Donnerstags und  
Sonnabends.

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zwanzigster Jahrgang.

**Abonnement**  
vierteljährlich  
12 Ngr.  
incl. Bringer-  
lohn.

**Dieses Blatt**  
ist auch  
für obigen Preis  
durch alle  
Postanstalten zu  
beziehen.

**Inserate:**  
für den Raum  
einer  
einspaltigen Zeile  
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Aufgabe von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

### Bekanntmachung, die Anmeldung zur Königlichen Unteroffizierschule in Marienberg betreffend.

Die nächste Aufnahme in die Unteroffizierschule findet am **1. April 1874** statt und wird Nachstehendes dazu bekannt gegeben.

1) Die Unteroffizierschule hat die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen, zu Unteroffizieren heranzubilden und erhalten die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle Dem, was sie befähigt, s. B. bei sonstigen Qualifikationen auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, resp. des Militärverwaltungsdienstes zu erlangen. Der Cursus in der Unteroffizierschule ist, sofern der Eintritt der Zöglinge nicht gleich in eine höhere Classe der Schule erfolgt, ein dreijähriger. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Nach Beendigung des Cursus werden die betreffenden jungen Leute in die Armee vertheilt und zwar als Gemeine, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß die Vorzüglichsten, welche bereits in der Anstalt zu Gefreiten, resp. zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden können, sogleich in etatsmäßige Gefreiten- resp. Unteroffizierstellen einrücken. In Bezug auf die Vertheilung der auscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfnis in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2) Unteroffizierschüler, welche nicht die bestimmte Ansicht gewähren, die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden vorbehaltlich ihrer späteren gesetzlichen Militärdienstpflicht aus der Unteroffizierschule entlassen.

3) Der in der Unteroffizierschule Aufzunehmende muß a) wenigstens 14 Jahr alt und confirmirt sein, darf aber das 18. Lebensjahr noch nicht wesentlich überschritten haben, b) muß eine Körper-Constitution haben, die ihn als künftig befähigt zum Eintritt in die Armee erscheinen läßt, c) muß sich tadellos geführt haben, d) muß zum Mindesten leserlich und richtig schreiben und lesen und die vier Species rechnen können, e) muß unter Zustimmung und unter Beitritt seiner Eltern, bez. seines Vormundes und der noch lebenden Mutter, sowie des Vormundschaftsgerichtes sich gerichtlich verbindlich machen, über den gesetzlich vorgeschriebenen 3jährigen activen Dienst im stehenden Heere hinaus, für die in der Unteroffizierschule verbrachte Zeit noch einen gleichen Zeitraum activ weiter zu dienen.

4) Die Anmeldungen zur Unteroffizierschule müssen unter Beifügung a) des Geburtscheines resp. Taufsheines, sowie des Confirmationscheines, b) eines Führungs-Attestes seiner Obrigkeit und seines Lehr- oder Bodherrn, c) eines ärztlichen Zeugnisses über Gesundheit und Körper-Constitution, d) eines Schulzeugnisses, e) einer Bescheinigung über die unter 3e) gedachte elterliche bez. vormundschaftliche Zustimmung, bis zum **1. Januar 1874** bei dem Commando der Unteroffizierschule zu Marienberg oder bei dem heimathlichen Landwehr-Bataillons-Commando durch persönliche Vorstellung bewirkt werden. Die Angemeldeten werden sodann, sowohl in körperlicher als auch in geistiger Beziehung von dem Commandeur der Anstalt, bez. dem Landwehr-Bataillons-Commandeur, unter Zuziehung eines Arztes einer Prüfung unterworfen, über deren Erfolg Bericht an das Kriegs-Ministerium zu erstatten ist, welches hierauf wegen der Aufnahme sämtlicher Angemeldeten Entschliebung faßt.

5) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Fendern und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

Dresden, den 8. Dezember 1873.

**Kriegs-Ministerium.**  
Für den Minister: von Bülow.

Den **20. December 1873**, Nachmittags 4 Uhr, soll eine **Steindruckpresse** im hiesigen Gerichtsamte gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

### Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

den 4. Dezember 1873.

Landroth.

### Tagesgeschichte.

#### Deutschland.

— Der „M. Z.“ schreibt man aus Berlin: Bekanntlich hat der Landtag für die durch die Sturmfluth Beschädigten an der Ostseeküste 2 1/2 Millionen Thaler bewilligt. Der Nothstand der Bewohner ist häufig genug Gegenstand öffentlicher Berichte gewesen, und einer der hauptsächlichsten Wünsche der Volksvertretung war, daß die Hilfeleistung des Staates sobald als möglich eintrete. In Abgeordnetenkreisen hört man zur nicht geringen Bewunderung, daß bis zur Stunde noch nicht der geringste Betrag, sei es als Darlehen, oder in einer andern Form, an die schwer Beschädigten der Ostküste Schleswig-Holsteins und Pommerns gelangt ist. (?) Sogar die durch die Sturmfluth zerstörten Deiche, Straßen zc. bieten noch vielfach das Bild der Verwüstung dar. Man theilt uns mit, daß trotzdem die Schauffeegelder bis an solche Punkte eingezogen werden, wo die Communication mit anderen Orten vollständig aufgehört hat. Jene Abgeordnete, welche diese Küstenstriche vertreten, bereiten dem Vernehmen nach eine Interpellation vor, weil alle bisherigen Anfragen bei den be-

treffenden Ministerien erfolglos geblieben sind. Thatsache ist, daß von den 2 1/2 Millionen noch kein Silbergroschen an die Beschädigten gekommen. (?) Seit einem Jahre hätten wohl die „amtlichen Ermittlungen“ beendigt sein können, welche den schleppenden Gang dieser Angelegenheit entschuldigen sollen.

— Das General-Postamt zu Berlin hat neuerdings eine General-Berfügung erlassen, durch welche es bestimmt, daß die Anmeldung bez. Erneuerung des Postabonnements auf Zeitungen und Zeitschriften mindestens drei Tage vor Beginn des neuen Quartals erfolgen muß, dafern die Abonnenten einen ununterbrochenen und vollständigen Bezug der Nummern beanspruchen. Bei allen später stattfindenden Anmeldungen bez. Erneuerungen des Postabonnements liefert die Post nur auf ausdrückliches Verlangen der Abonnenten die bereits erschienenen Nummern, soweit dieselben überhaupt zu beschaffen sind, nach und zwar gegen eine von dem Abonnenten extra zu erhebende Bestellgebühr von 1 Ngr. bez. 3 Kr. Wir wollen im Interesse derjenigen Abonnenten auf Zeitungen, welche ihre Exemplare durch die Post beziehen, nicht unterlassen, auf diese General-Berfügung des General-Postamtes zu Berlin hierdurch ganz be-